

**Allgemeine Beförderungsbedingungen für Fluggäste und Gepäck
der
German Airways GmbH & Co. KG**

Inhalt:

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Flugschein
- § 4 Flugpreise und Zuschläge
- § 5 Buchung von Beförderungsplätzen
- § 6 Beförderungsbeschränkungen
- § 7 Gepäck
- § 8 Zubringerdienst
- § 9 Dienstleistungen an Bord und Veranstaltungen am Boden
- § 10 Steuern
- § 11 Verwaltungsformalitäten
- § 12 Schadenshaftung
- § 13 Flugpreiserstattung
- § 14 Fristen für Ersatzansprüche und Klagen
- § 15 Abänderungen und Verzicht
- § 16 Kurzbezeichnungen, Bezüge

§ 1 - Begriffsbestimmungen

Sofern sich aus dem Wortlaut oder dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, haben die folgenden Ausdrücke die ihnen jeweils nebenstehend zugeordnete Bedeutung:

Anschlussflugschein:

ist ein für den Fluggast in Verbindung mit einem anderen Flugschein ausgestellter Flugschein, wobei beide Flugscheine Teil eines einzigen Beförderungsvertrages sind.

Charterer:

ist derjenige, für den GERMAN AIRWAYS aufgrund eines Vertrages die Beförderung von Passagieren, Gepäck oder Fracht übernimmt.

Flugcoupon:

ist der Teil des Flugscheins, der den Vermerk "entitled for passage" oder „good for passage" (*Berechtigt zur Beförderung*) trägt und die einzelnen Orte angibt, zwischen denen der Coupon zur Beförderung berechtigt.

Fluggast oder Passagier:

ist jede Person, die mit Zustimmung des Luftfrachtführers in einem Flugzeug befördert wird oder werden soll, ausgenommen Besatzungsmitglieder.

Fluggastcoupon:

ist der Teil des Flugscheins, der einen entsprechenden Vermerk trägt und der letztlich beim Fluggast verbleibt.

Flugpreis:

ist das für die Fluggastbeförderung auf einer bestimmten Strecke zu entrichtende Entgelt.

Flugschein:

ist die vom oder für den Luftfrachtführer ausgestellte Urkunde, die als "Flugschein und Gepäckschein" oder als "Elektronisches Ticket" gekennzeichnet ist; die darin enthaltenen Vertragsbedingungen und Hinweise sowie Flug- und Fluggastcoupon sind Bestandteil des Flugscheins.

Flugunterbrechung:

ist eine Reiseunterbrechung auf Wunsch des Fluggastes an einem Ort zwischen Abgangs- und Bestimmungsort, welcher der Luftfrachtführer im Voraus zugestimmt hat.

Gepäck:

sind alle Gegenstände, die für den Gebrauch des Fluggastes bestimmt sind. Soweit nichts anderes bestimmt ist, umfasst dieser Begriff sowohl aufgegebenes als auch nicht aufgegebenes Gepäck des Fluggastes.

Gepäck - aufgegebenes:

ist dasjenige Gepäck, das der Luftfrachtführer in seine Obhut nimmt und für das er einen Gepäckschein ausgestellt hat.

Gepäck - nicht aufgegebenes:

ist das Gepäck des Fluggastes mit Ausnahme des aufgegebenen Gepäcks.

Gepäckmarke:

ist ein vom Luftfrachtführer ausschließlich zur Identifizierung des aufgegebenen Gepäcks ausgestellter Schein, dessen Gepäcksanhängeteil vom Luftfrachtführer am aufgegebenen Gepäckstück befestigt und dessen Gepäckidentifizierungsteil dem Fluggast ausgehändigt wird.

Gepäckschein, Gepäckabschnitt:

ist derjenige Teil des Flugscheins, der sich auf die Beförderung des aufgegebenen Gepäcks des Fluggastes bezieht.

GERMAN AIRWAYS:

ist German Airways GmbH & Co. KG, Frankfurter Str. 720 - 726, 51145 Köln, Deutschland.

Luftfrachtführer oder Luftfahrtunternehmen:

ist jeder Luftfrachtführer, der den Fluggast und/oder sein Gepäck aufgrund des Flugscheins befördert oder dies übernimmt. Soweit sich nachfolgende Regelungen nicht ausdrücklich auf den vertraglichen Luftfrachtführer oder auf den ausführenden Luftfrachtführer beziehen, ist GERMAN AIRWAYS Luftfrachtführer im Sinne dieser Allgemeinen Beförderungsbedingungen.

vertraglicher Luftfrachtführer oder vertragliches Luftfahrtunternehmen:

ist eine natürliche oder juristische Person, die mit einem Reisenden oder einem Absender von Fracht oder einer für den Reisenden oder den Absender handelnden Person einen Beförderungsvertrag geschlossen hat und einer anderen natürlichen oder juristischen Person aufgrund eines Vertrages die Durchführung der Beförderung gestattet oder diese andere Person mit der Durchführung der Beförderung beauftragt (ausführender Luftfrachtführer).

ausführender Luftfrachtführer oder ausführendes Luftfahrtunternehmen:

ist eine natürliche oder juristische Person, die aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit dem vertraglichen Luftfrachtführer berechtigt ist, die Beförderung von Passagieren, Gepäck und/oder Fracht durchzuführen.

Schaden:

schließt Tod, Körperverletzung, Verspätungsschäden, Verlust oder andere Beschädigungen jedweder Art ein, welche aus oder in Verbindung mit der Beförderung oder anderen durch den Luftfrachtführer geleisteten Diensten entstehen.

Sonderziehungsrechte - SZR:

sind die Sonderziehungsrechte entsprechend der Definition des Internationalen Weltwährungsfonds.

Tage:

sind volle Kalendertage, einschließlich der Sonntage und der gesetzlichen Feiertage; bei Anzeigen wird der Absendetag der Anzeige nicht mitgerechnet; bei Feststellung der Gültigkeitsdauer wird der Tag der Ausstellung des Flugscheines oder der Tag des Flugbeginns nicht mitgerechnet.

Übereinkommen:

ist das Übereinkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr, gezeichnet in Montreal am 28. Mai 1999 (Montrealer Abkommen), das in der Europäischen Gemeinschaft durch die Verordnung (EG) Nr.2027/97 in der durch die Verordnung (EG) Nr. 889/2002 geänderten Fassung und durch nationale Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten umgesetzt wurde

Vereinbarte Zwischenlandeorte:

im Sinne des Übereinkommens und dieser Beförderungsbedingungen sind die Orte, die im Flugschein oder im Flugplan des Luftfrachtführers als planmäßige Landepunkte auf dem Reiseweg des Fluggastest vermerkt sind.

§ 2 - Anwendungsbereich**2.1 Allgemeines:**

Diese Beförderungsbedingungen gelten für sämtliche Beförderungen in Luftfahrzeugen der GERMAN AIRWAYS oder andere Beförderungen, die GERMAN AIRWAYS als Luftfrachtführer übernommen hat. Sie sind die Beförderungsbedingungen, auf welche im Flugschein Bezug genommen wird. Auch wenn kein Flugschein erteilt wird, gelten diese Beförderungsbedingungen für jede Beförderung von Fluggästen und Gepäck einschließlich der in diesem Zusammenhang und gegen Entgelt zu erbringenden Dienstleistungen des Luftfrachtführers.

2.2 Unentgeltliche Beförderung:

Diese Beförderungsbedingungen gelten vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen auch bei unentgeltlichen Beförderungen.

2.3 Zusätzliche Geschäftsbedingungen und Beförderungsbedingungen des vertraglichen Luftfrachtführers:

Sofern GERMAN AIRWAYS seine Leistungen als ausführender Luftfrachtführer für einen anderen vertraglichen Luftfrachtführer erbringt, gelten zusätzlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Beförderungsbedingungen des vertraglichen Luftfrachtführers. Besteht ein Widerspruch zwischen diesen Allgemeinen Beförderungsbedingungen der GERMAN AIRWAYS und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Beförderungsbedingungen des vertraglichen Luftfrachtführers, gehen die Beförderungsbestimmungen der GERMAN AIRWAYS vor. Der Fluggast, welcher eine Beförderung durch den vertraglichen Luftfrachtführer annimmt, erkennt damit diese

Allgemeinen Beförderungsbestimmungen der GERMAN AIRWAYS an. Der vertragliche Luftfrachtführer verpflichtet sich mit Beauftragung der GERMAN AIRWAYS, diese Allgemeinen Beförderungsbedingungen dem Passagier oder Absender vor Abschluss des Beförderungsvertrages zur Kenntnis zu bringen und jederzeit für diesen zur Einsicht bereit zu halten.

2.4 Entgegenstehendes Recht:

Falls irgendeine in diesen Allgemeinen Beförderungsbedingungen enthaltene oder in Bezug genommene Bestimmung im Widerspruch zu Vorschriften des Übereinkommens, zu Gesetzen, zu behördlichen Vorschriften, Anordnungen oder Auflagen steht, die nicht durch Vereinbarung zwischen den Parteien abbedungen werden können, gilt diese Bestimmung nur insoweit als Teil des Beförderungsvertrages, als ein solcher Widerspruch nicht besteht. Die etwaige Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Allgemeinen Beförderungsbedingungen lässt die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen unberührt.

§ 3 – Flugschein

Der Luftfrachtführer erbringt die Beförderungsleistung nur an den im Flugschein genannten Fluggast und nur gegen Vorlage eines gültigen Flugscheins bzw. im Falle einer elektronischen Buchung gegen Vorlage eines gültigen elektronischen Flugscheins. Die Überprüfung der Identität bleibt vorbehalten.

3.1 Flugscheine bzw. die Aufnahme in die Passagierliste als Beweis des Beförderungsvertrages:

Der Flugschein oder die Aufnahme in die jeweilige Passagierliste beweist bis zum Nachweis des Gegenteils den Beförderungsvertrag zwischen dem Luftfrachtführer und dem Fluggast. Die im Flugschein enthaltenen Vertragsbedingungen sind eine Zusammenfassung von Bestimmungen dieser Allgemeinen Beförderungsbedingungen und nicht abschließend. Zwei oder mehrere in Verbindung ausgestellte Flugscheine (Anschlussflugscheine) bilden zusammen einen einzigen Beförderungsvertrag.

3.2 Flugschein bzw. die Aufnahme in die Passagierliste als Voraussetzung für die Beförderung

Sofern der Fluggast nicht mit einem elektronischen Flugschein reist, besteht ein Anspruch auf Beförderung nur bei Vorlage eines auf den Namen des Fluggastes ausgestellten gültigen Flugscheins, der den Flugcoupon für den betreffenden Flug, alle anderen nicht bereits benutzten Flugcoupons und den Fluggastcoupon enthält. Ein Anspruch auf Beförderung besteht nicht, wenn der von dem Fluggast vorgelegte Flugschein erheblich beschädigt oder nachträglich abgeändert worden ist, es sei denn, dass dies durch GERMAN AIRWAYS erfolgt ist. Bei Reisen mit einem elektronischen Flugschein besteht nur dann Anspruch auf Beförderung, wenn sich der Fluggast ausreichend ausweisen kann und wenn ein gültiger elektronischer Flugschein auf den Namen des Fluggastes ausgestellt wurde.

3.3 Vorbehalt der Erlangung der erforderlichen Rechte:

Verträge werden unter dem Vorbehalt abgeschlossen, dass GERMAN AIRWAYS die notwendigen Lande-, Start- und Verkehrsrechte erhält. Falls solche Rechte nicht gewährt werden, ist GERMAN AIRWAYS zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Eine Schadensersatzpflicht der GERMAN AIRWAYS ist nicht gegeben, wenn GERMAN AIRWAYS alle erforderlichen Schritte zur Erlangung der jeweiligen Rechte unternommen hat oder dies eine Obliegenheit des vertraglichen Luftfrachtführers war. Alle Verpflichtungen, die GERMAN AIRWAYS vertraglich übernimmt, bestehen nur insoweit, als einschlägige zwingende Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen und werden nur vorbehaltlich der Erteilung etwa

notwendiger Genehmigungen und ferner mit dem Vorbehalt eingegangen, dass die erforderlichen behördlichen Entscheidungen und Auflagen vorliegen und erfüllt werden können.

3.4 Verlust des Flugscheins:

Bei erheblicher Beschädigung oder Verlust eines Flugscheins oder eines Teils des Flugscheins oder bei Nichtvorlage desselben mit darin enthaltenem Fluggastcoupon und allen nicht benutzten Flugcoupons kann der Luftfrachtführer auf Wunsch des Fluggastes einen solchen Flugschein ganz oder teilweise ersetzen, wenn der Nachweis dafür erbracht wird, dass der Flugschein für die in Frage stehende Beförderung ordnungsgemäß ausgestellt war. Der Luftfrachtführer kann dafür ein angemessenes Serviceentgelt verlangen. Den Flugpreis muss der Fluggast nicht erneut entrichten.

Der Luftfrachtführer kann darüber hinaus verlangen, dass der Fluggast sich in der vom Luftfrachtführer verlangten Form verpflichtet, den Flugpreis für den Ersatzflugschein nachzuentrichten, falls und soweit der verlorene Flugschein oder der in Verlust geratene Flugcoupon von jemand anderem zum Zwecke der Beförderung oder Erstattung eingelöst wird.

Der Luftfrachtführer wird keine Erstattung für Verluste verlangen, die er schuldhaft verursacht hat

3.5 Ausschluss der Übertragbarkeit:

Der Flugschein ist nicht übertragbar. Wird der Flugschein von einem anderen als dem zur Beförderung oder zur Erstattung Berechtigten vorgelegt, so haftet der Luftfrachtführer dem zur Beförderung oder Erstattung Berechtigten nicht, wenn er in gutem Glauben die Beförderung durchgeführt oder der der Flugschein vorliegenden Person eine Erstattung gewährt hat.

3.6 Geltungsbereich:

Jeder Flugcoupon wird ausschließlich zur Beförderung in der darin angegebenen Beförderungsklasse für den Tag und den Flug, für den er ausgestellt ist, angenommen. Kann ein Flugcoupon nicht angenommen werden, weil der Luftfrachtführer einen Flug absagt, nicht durchführt oder einen von mehreren geplanten Zielorten auslässt, richtet sich die Erstattung des Flugpreises durch GERMAN AIRWAYS sowie ein von GERMAN AIRWAYS zu leistender Schadensersatz nach den zwischen GERMAN AIRWAYS und dem Fluggast getroffenen Vereinbarungen und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der GERMAN AIRWAYS. Erfolgt die Beförderung im Auftrag eines Charterers oder sonstigen Dritten, richtet sich die Erstattung des Flugpreises durch GERMAN AIRWAYS sowie ein von GERMAN AIRWAYS zu leistender Schadensersatz ausschließlich nach den zwischen GERMAN AIRWAYS und dem Charterer bzw. dem Dritten getroffenen Vereinbarungen und den Geschäftsbedingungen der GERMAN AIRWAYS. Ansprüche des Fluggastes gegen den Charterer oder den Dritten bleiben unberührt.

3.7 Reihenfolge der Benutzung der Flugcoupons und Vorweisung des Flugscheins:

Der Luftfrachtführer löst Flugcoupons nur in der auf dem Fluggastcoupon angegebenen Reihenfolge, beginnend mit dem Abflugort, ein. Der Fluggastcoupon und alle nicht benutzten Flugcoupons, soweit sie nicht vorher dem Luftfrachtführer übergeben wurden, sind vom Fluggast während der gesamten Beförderungsdauer mitzuführen und dem Luftfrachtführer auf Verlangen vorzuweisen; die jeweiligen Flugcoupons sind dem Luftfrachtführer auf Verlangen zu übergeben.

3.8 Umschreibung auf Wunsch des Fluggastes:

Umschreibungen des Flugscheins auf Wunsch des Fluggastes sind ausgeschlossen.

3.9 Name und Anschrift des Luftfrachtführers:

Der Name des Luftfrachtführers darf im Flugschein abgekürzt werden; als Anschrift des Luftfrachtführers gilt: German Airways GmbH & Co. KG, Frankfurter Str. 720 - 726, 51145 Köln, Deutschland.

§ 4 - Flugpreise und Zuschläge

4.1 Anwendbare Flugpreise:

Die Flugpreise bzw. Beförderungsentgelte richten sich nach den jeweiligen Vereinbarungen mit dem Fluggast oder Auftraggeber/Charterer.

Alle Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer, soweit es sich bei den Leistungen des Luftfrachtführers um umsatzsteuerpflichtige Leistungen handelt.

Die vereinbarten Preise sind durch den Auftraggeber/Charterer auch ohne Rechnungsstellung durch GERMAN AIRWAYS vor dem vereinbarten Abflugzeitpunkt zu bezahlen, es sei denn, GERMAN AIRWAYS hat zuvor ausdrücklich einer abweichenden Regelung zugestimmt. GERMAN AIRWAYS wird von seiner Leistungsverpflichtung frei, falls bis zum Abflugzeitpunkt kein vollständiger Zahlungseingang erfolgt. Die Beweislast für eine hiervon abweichende Vereinbarung mit GERMAN AIRWAYS liegt bei dem Auftraggeber / Charterer oder Fluggast, der sich hierauf beruft. Falls GERMAN AIRWAYS einer abweichenden Regelung zugestimmt hat, sind die von GERMAN AIRWAYS gestellten Rechnungen innerhalb von 14 Tagen nach Zugang ohne Abzüge zu zahlen.

4.2 Währung:

Vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung sind die Flugpreise in Euro zu zahlen.

4.3 Bezahlung des Flugpreises und der Zuschläge:

GERMAN AIRWAYS ist nicht zur Beförderung verpflichtet und kann die Weiterbeförderung des Fluggastes und seines Gepäcks verweigern, wenn der Flugpreis oder andere zu zahlende Zuschläge, Gebühren oder Steuern von dem Fluggast oder dem Auftraggeber / Charterer nicht beglichen worden sind, oder wenn Kreditvereinbarungen zwischen GERMAN AIRWAYS und dem Auftraggeber / Charterer nicht eingehalten worden sind. Bei Ablehnung der Beförderung des Fluggastes oder seines Gepäcks durch GERMAN AIRWAYS nach diesem Absatz ist GERMAN AIRWAYS lediglich zur Erstattung nach den Bestimmungen in § 13 dieser Allgemeinen Beförderungsbedingungen verpflichtet.

§ 5 - Buchung von Beförderungsplätzen

5.1 Voraussetzungen für Platzbuchungen:

Die Buchung eines oder mehrerer Beförderungsplätze für einen bestimmten Flug ist für den Luftfrachtführer verbindlich, wenn

- 1) der Fluggast bzw. die Fluggäste im Besitz eines ordnungsgemäß ausgestellten Flugscheins ist/ sind und die Buchung in den entsprechenden Flugcoupon durch den Luftfrachtführer oder seinen bevollmächtigten Agenten eingetragen worden ist und
- 2) der Fluggast bzw. die Fluggäste oder der Auftraggeber der GERMAN AIRWAYS/ Charterer eine Zahlung in Höhe des Betrages und innerhalb des Zeitraumes geleistet hat, wie dies vertraglich vereinbart ist. Wird eine dieser Bedingungen nicht erfüllt, so kann GERMAN AIRWAYS jederzeit eine erfolgte Platzbuchung ohne Ankündigung streichen. Schadenersatzansprüche wegen Verletzung insoweit bestehender

vertraglicher Pflichten durch GERMAN AIRWAYS oder seiner Agenten sind auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

5.2 Keine Garantie für einen bestimmten Sitzplatz:

Der Fluggast hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Sitzplatz in der gebuchten Beförderungsklasse. Sitzplatzreservierungen sind unverbindlich.

Der Luftfrachtführer behält sich das Recht vor, solche Zuweisungen aus betrieblichen oder Sicherheitsgründen bzw. aus Gründen höherer Gewalt zu ändern, selbst nachdem der Fluggast das Flugzeug bestiegen hat.

5.3 Rechtzeitiges Eintreffen zur Abfertigung:

Der Fluggast muss rechtzeitig an dem vom Luftfrachtführer bestimmten Abfertigungsort am Flughafen oder anderenorts erscheinen, und zwar spätestens zu dem vom Luftfrachtführer bestimmten Zeitpunkt (in der Regel 1 Stunde vor Abflug) oder, wenn kein Zeitpunkt bestimmt worden ist, frühzeitig genug vor Abflug, um die behördlichen Reiseformalitäten zu erfüllen und die Abfertigung zu ermöglichen. Erscheint der Fluggast nicht rechtzeitig am Abfertigungsort des Luftfrachtführers oder legt er ungenügende Papiere vor und ist deshalb nicht reisefertig, kann der Luftfrachtführer die Platzbuchung streichen. Wenn ein Fluggast am Abfertigungsort am Flughafen oder anderenorts nach Ansicht des Luftfrachtführers zu spät zur Erledigung dieser Formalitäten vor dem planmäßigen Abflug erscheint, wird der Start deshalb nicht verschoben. Der Luftfrachtführer haftet dem Fluggast nicht für Schäden oder Aufwendungen, welche daraus entstehen, dass der Fluggast diese Bestimmungen nicht befolgt.

5.4 Persönliche Daten

Der Fluggast erkennt an, dem Luftfrachtführer die persönlichen Daten zu folgenden Zwecken zur Verfügung gestellt zu haben: Vornahme von Flugbuchungen, Kauf von Flugscheinen, Erwerb von Zusatzleistungen, Entwicklung und Angebot von Dienstleistungen, Durchführung von Einreiseformalitäten sowie die Übermittlung solcher Daten an die zuständigen Behörden im Zusammenhang mit der Durchführung Ihrer Reise. Der Fluggast ermächtigt den Luftfrachtführer, diese Daten ausschließlich zu diesen Zwecken an den Luftfrachtführer, das Flugschein ausstellende Reisebüro, Behörden, andere Fluggesellschaften oder sonstige Erbringer vorgenannter Dienstleistungen weiterzugeben.

§ 6 - Beförderungsbeschränkungen

6.1 Allgemeines:

Der Luftfrachtführer hat das Recht, vom Flugplan abzuweichen, die Sitzplatzkapazität, die Gepäckgewichtsgrenze pro Fluggast oder die Höchstnutzlast abzuändern, wenn besondere, von ihm nicht zu vertretende Umstände dies verlangen.

Der Kapitän des Flugzeuges ist jederzeit berechtigt, alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen. Insofern hat er volle Entscheidungsbefugnis über die Fluggastbesetzung, Beladung sowie Verteilung, Verzerrung und Entladung des beförderten Gepäcks und Frachtgutes. Ebenso trifft er alle Entscheidungen, ob und in welcher Weise der Flug durchgeführt, von der vorgesehenen Streckenführung abgewichen und wo eine Landung oder Zwischenlandung eingelegt werden soll.

6.2 Beförderung von Kindern:

Vor Vollendung des 5. Lebensjahres dürfen Kinder nur in Begleitung eines Erwachsenen, der mindestens 18 Jahre alt ist, oder in Begleitung von Bruder oder Schwester reisen, die mindestens 16 Jahre alt sein müssen. Die Beförderung von unbegleiteten Kindern vom

vollendeten 5, bis zum vollendeten 12 Lebensjahr bedarf der vorherigen Vereinbarung mit dem Luftfrachtführer.

6.3 Beförderungsverweigerungsrecht:

Der Luftfrachtführer darf die Beförderung oder Weiterbeförderung eines Fluggastes verweigern, wenn

- 1) die Maßnahme aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung notwendig ist; oder
- 2) diese Maßnahme zur Vermeidung eines Verstoßes gegen Vorschriften eines Staates notwendig ist, von dem aus abgeflogen wird, oder der angeflogen oder überflogen wird; oder
- 3) das Verhalten, der Zustand, oder die geistige oder körperliche Verfassung des Fluggastes, insbesondere aufgrund des Genusses von Alkohol oder Drogen, derart ist, dass
 - a) er besonderer Unterstützung durch den Luftfrachtführer bedarf, die der Luftfrachtführer nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand gewähren kann; oder
 - b) er erhebliche oder wiederholte Unannehmlichkeiten verursacht oder seine Anwesenheit anderen Fluggästen nicht zugemutet werden kann; oder
 - c) er sich selbst oder andere Personen oder Gegenstände einer Gefahr aussetzt.

6.4 Ansprüche bei Beförderungsverweigerung:

Wird ein Fluggast aus einem der Gründe nach vorstehend 3)a) oder 3)b) von der Beförderung ausgeschlossen, so beschränken sich seine Ansprüche auf das Recht, eine Flugpreiserstattung für die nicht benutzten Flugcoupons von dem so handelnden Luftfrachtführer zu verlangen, soweit der Flugpreis nicht von einem den Luftfrachtführer beauftragenden Dritten bezahlt wurde oder zu zahlen ist. Im Falle von Ziffer 3) c) ist eine Erstattung ausgeschlossen.

§ 7 - Gepäck

7.1 Als Gepäck nicht anzunehmende Gegenstände:

Der Fluggast darf als Gepäck nicht mitführen:

- Gegenstände, die nach § 1 nicht als Gepäck gelten;
- Gegenstände, die geeignet sind, das Flugzeug oder Personen oder Gegenstände an Bord des Flugzeugs zu gefährden, insbesondere Explosivstoffe, komprimierte Gase, oxydierende, radioaktive oder magnetisierende Stoffe, leicht entzündliche Stoffe, giftige oder aggressive Stoffe und ferner flüssige Stoffe jeder Art (ausgenommen Flüssigkeiten, die der Fluggast in seinem Handgepäck zum Gebrauch während der Reise mitführt);
- Gegenstände, deren Beförderung nach den Vorschriften des Staates, von dem aus geflogen, der angeflogen oder überflogen wird, verboten ist;
- Gegenstände, die nach Ansicht des Luftfrachtführers wegen ihres Gewichts, ihrer Größe oder Art für die Beförderung ungeeignet sind. Als Handgepäck werden keine Gegenstände angenommen, deren größte Länge plus größte Höhe plus größte Breite 100 cm oder deren Gewicht 8 kg pro Passagier überschreitet.
- lebende Tiere; Hunde, Katzen, Hausvögel und andere Haustiere werden nur nach Maßgabe des Absatzes 9 dieses Paragraphen zur Beförderung angenommen.
- Gegenstände, die aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet sind, das Gepäck anderer zu beschädigen und selbst beim Transport beschädigt zu werden, z. B. Kinderwagen

Führt der Fluggast an seiner Person oder in seinem Gepäck

- Waffen jeder Art, insbesondere Schuss-, Hieb- oder Stoßwaffen sowie Sprühgeräte, die zu Angriffs- oder Verteidigungszwecken verwendet werden,
- Munition und explosionsgefährliche Stoffe,
- Gegenstände, die ihrer äußeren Form oder ihrer Kennzeichnung nach den Anschein von Waffen, Munition oder explosionsgefährlichen Stoffen erwecken, mit sich,

so hat er dies vor Reiseantritt dem Luftfrachtführer anzuzeigen. Der Luftfrachtführer lässt die Beförderung derartiger Gegenstände nur zu, wenn sie entsprechend den Bestimmungen über die Beförderung gefährlicher Güter als Fracht oder aufgegebenes Gepäck befördert werden. Satz 2 gilt nicht für Polizeibeamte, die in Erfüllung ihrer Dienstverpflichtung zum Waffentragen verpflichtet sind. Sie haben ihre Waffe während des Fluges dem verantwortlichen Kapitän auszuhändigen.

7.2 Recht auf Verweigerung der Beförderung:

Der Luftfrachtführer kann die Beförderung eines jeden unter Absatz 1 dieses Paragraphen genannten Gegenstandes als Gepäck ablehnen; wird das Vorhandensein dieser Gegenstände im Verlauf der Beförderung festgestellt, so kann der Luftfrachtführer deren Weiterbeförderung ablehnen.

Der Luftfrachtführer kann die Beförderung von Gepäck ablehnen, wenn dieses aufgrund von Größe, Form, Gewicht, Art und Inhalt oder aus Sicherheitsgründen oder im Hinblick auf das Wohlbefinden anderer Fluggäste zur Beförderung ungeeignet ist. Informationen über nicht zur Beförderung geeigneter Gegenstände erhält der Fluggast auf Anfrage.

Der Luftfrachtführer kann die Beförderung von Gepäck ablehnen, wenn es nicht ordnungsgemäß in Koffern oder ähnlichen Behältern verpackt ist, um eine sichere Beförderung mit der üblichen Vorsicht bei der Behandlung zu gewährleisten.

7.3 Untersuchung von Fluggast und Gepäck:

Aus Sicherheitsgründen kann der Luftfrachtführer verlangen, dass der Fluggast einer Durchsuchung oder Durchleuchtung seiner Person und seines Gepäcks sowie dem Röntgen seines Gepäcks zustimmt. Willigt der Fluggast in eine Untersuchung seiner Person oder seines Gepäcks auf das Vorhandensein unzulässiger bzw. nicht angezeigter Gegenstände nicht ein, so kann der Luftfrachtführer seine Beförderung und die Beförderung seines Gepäcks ablehnen. Die Ersatzansprüche des Fluggastes beschränken sich dann auf die Erstattung des Flugpreises.

7.4 Beförderung anderer Gegenstände:

Werden Gegenstände als Gepäck befördert, die nicht als Gepäck im Sinne von §1 dieser Bedingungen gelten, so ist die Beförderung trotzdem zuschlagspflichtig und den Haftungsbeschränkungen und anderen anwendbaren Vorschriften dieser Allgemeinen Beförderungsbedingungen für Gepäck unterworfen.

7.5 Aufgegebenes Gepäck:

- 1) Nach Auslieferung des aufzugebenden Gepäcks nimmt es der Luftfrachtführer in seine Obhut. Der Luftfrachtführer nimmt eine Eintragung in den Flugschein vor, die die Ausstellung des Gepäckscheins darstellt. Stellt der Luftfrachtführer zusätzlich zum Gepäckschein eine Gepäckmarke aus, so dient diese lediglich der Feststellung der Identität des Gepäcks.

- 2) Der Luftfrachtführer kann die Annahme aufzugebenden Gepäcks verweigern, wenn es nicht ordnungsgemäß in Koffern oder ähnlichen Behältern verpackt ist, um eine sichere Beförderung mit der üblichen Vorsicht bei der Behandlung zu gewährleisten.
- 3) Im aufzugebenden Gepäck des Fluggastes dürfen verderbliche, zerbrechliche und hochempfindliche Gegenstände (Computer oder sonstige elektronische Geräte), Geld, Juwelen, Edelmetalle, Wertpapiere, Effekten und andere Wertsachen und ferner Geschäftspapiere und Muster nicht enthalten sein ; der Luftfrachtführer darf die Beförderung dieser Gegenstände als aufzugebendes Gepäck verweigern.
- 4) Aufgegebenes Gepäck wird mit demselben Flugzeug befördert, in dem der Fluggast befördert wird, es sei denn, dass der Luftfrachtführer aus Gründen der Sicherheit oder aus operationellen Gründen entscheidet, es auf einem anderen Flug (wenn möglich dem nächsten) zu befördern. Wird das aufgegebene Gepäck des Fluggastes auf einem nachfolgenden Flug befördert, so wird der Luftfrachtführer es an den Fluggast ausliefern, soweit nicht die Anwesenheit des Fluggastes bei der Zollbeschau erforderlich ist.

7.6 Freigepäck:

Die Fluggäste können in bestimmtem Umfang Gepäckstücke als Freigepäck (derzeit 8 kg pro Person) mitführen.

7.7 Übergepäck:

Die Beförderung von Gepäck über die Freigepäckgrenze hinaus ist zuschlagpflichtig.

7.8 Handgepäck

Der Luftfrachtführer kann Anzahl, Höchstgewichte und maximale Dimensionen für Handgepäck festlegen. In jedem Falle muss Handgepäck unter den Vordersitz oder in die Gepäckfächer passen. Wenn das Handgepäck diese Voraussetzungen nicht erfüllt oder den Sicherheitsanforderungen nicht entspricht, so muss es als aufgegebenes Gepäck befördert werden.

Falls der Luftfrachtführer gezwungen sein sollte, ein Gepäckstück als Aufgabegepäck zu befördern, weil sich der Fluggast nicht an die vorgenannten Bestimmungen gehalten hat, kann vom Fluggast eine Zusatzgebühr verlangt werden. Bestimmte Gepäckstücke, die der Fluggast mit in die Kabine nehmen möchte, können aus Sicherheits- und/oder Betriebsgründen oder aufgrund der Kapazität des Flugzeugs jederzeit vor Abflug als Handgepäck abgelehnt werden und sind als Aufgabegepäck zu befördern.

Gepäckstücke/Gegenstände, die der Fluggast nicht im Frachtraum mitführen möchte (wie z.B. zerbrechliche Musikinstrumente o.ä.), werden nur dann zur Beförderung in der Kabine akzeptiert, wenn der Luftfrachtführer vor dem Einchecken vom Passagier angemessen darüber informiert worden ist und seine Erlaubnis erteilt hat. Für eine solche Beförderung werden ggf. zusätzliche Gebühren erhoben.

Der Fluggast ist für persönliche Wertgegenstände und Handgepäck verantwortlich, die bzw. das er mit in die Kabine nimmt. Der Luftfrachtführer haftet nur, wenn ihm oder seinen Mitarbeitern oder Vertretern fehlerhaftes Verhalten nachgewiesen werden kann.

7.9 Rückgabe des aufgegebenen Gepäcks:

- 1) Der Fluggast ist verpflichtet, sein Gepäck entgegenzunehmen, sobald es am Bestimmungsflughafen oder am Ort der Flugunterbrechung zur Abholung bereitgestellt ist.
- 2) Der Luftfrachtführer liefert das aufgegebene Gepäck dem Inhaber des Gepäckscheins aus, und zwar gegen Zahlung der Beträge, die dem Luftfrachtführer noch geschuldet werden. Der Luftfrachtführer ist nicht verpflichtet, sich zu vergewissern, dass der

Inhaber des Gepäckscheins der berechnigte Empfänger des auszuliefernden Gepäcks ist; er haftet nicht für Verluste, Schäden oder Aufwendungen, die daraus entstehen, dass er es unterlassen hat, sich über die Berechnigung zu vergewissern. Die Auslieferung des Gepäcks erfolgt an dem im Gepäckschein vermerkten Bestimmungsort.

- 3) Kann die das Gepäck entgegennehmende Person den Gepäckschein nicht vorweisen, oder das Gepäck durch den Identifizierungsteil der Gepäckmarke - falls eine solche ausgestellt wurde - nicht identifizieren, so liefert der Luftfrachtführer das Gepäck nur unter der Bedingung aus, dass das Recht auf Herausgabe zur Zufriedenheit des Luftfrachtführers glaubhaft gemacht wird und, sofern der Luftfrachtführer dies verlangt, eine angemessene Sicherheit gestellt wird, um den Luftfrachtführer für etwaige durch die Auslieferung entstehende Verluste, Schäden oder Aufwendungen zu entschädigen.
- 4) Nimmt der Inhaber des Gepäckscheins das Gepäck ohne schriftliche Beanstandung bei der Auslieferung an, so wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass das Gepäck in gutem Zustand und entsprechend dem Beförderungsvertrag ausgeliefert worden ist.

7.10 Kleintiere, Assistenzhunde:

- 1) Die Beförderung von Hunden, Katzen, domestizierten Vögeln und anderen Haustieren unterliegt der vorherigen Zustimmung des Luftfrachtführers. Sie setzt voraus, dass die Tiere ordnungsgemäß in Versandkäfigen eingeschlossen und mit gültigen Gesundheits- und Impfzeugnissen, Einreiseerlaubnissen und anderen von den Ländern geforderten Einreise- oder Transitpapieren versehen sind. Der Luftfrachtführer behält sich vor, Art und Weise der Beförderung festzulegen und die Zahl der für einen Flug zulässigen Tiere zu begrenzen.
- 2) Das Gewicht der mitgeführten Tiere sowie der Versandkäfige und des mitgeführten Tierfutters sind nicht im Freigepäck des Fluggastes enthalten; es ist ein vom Luftfrachtführer festzulegender Zuschlag zu entrichten.
- 3) Assistenzhunde sowie deren Versandkäfige nebst mitgeführtem Hundefutter werden zuschlagfrei und außerhalb der Freigepäckgrenze des Fluggastes befördert.
- 4) Für die Annahme von Kleintieren oder Assistenzhunden zur Beförderung ist Voraussetzung, dass der Fluggast die volle Verantwortung für das Tier übernimmt. Der Luftfrachtführer haftet nicht für die Erkrankung, die Verletzungen oder den Tod des Tieres und auch nicht dafür, dass die Einreise in die oder die Durchreise durch die jeweiligen Staaten gestattet wird, es sei denn, er hat den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht. Der Fluggast haftet für alle Schäden, die ein Tier Dritten oder dem Luftfrachtführer zufügt und stellt den Luftfrachtführer insoweit von jeder Haftung frei.

7.11 Elektronische Geräte:

- 1) Elektronische Geräte sind während des gesamten Fluges ausgeschaltet zu halten. Der Betrieb von elektronischen Geräten an Bord bedarf der vorherigen Zustimmung des Kabinenpersonals.
- 2) Der Luftfrachtführer kann den Betrieb von elektronischen Geräten, einschließlich Mobiltelefonen, Laptops, tragbaren Aufzeichnungsgeräten, tragbaren Radiogeräten, elektronischen Spielen oder Übertragungsgeräten, einschließlich funkgesteuerter Spielzeuge und tragbarer Sprechfunkgeräte, mit Ausnahme von Hörhilfen und Herzschrittmachern, aus Sicherheitsgründen verbieten oder einschränken.

§ 8 - Zubringerdienst

Der Luftfrachtführer unterhält, betreibt oder stellt in der Regel keinen Zubringerdienst zwischen Flughäfen oder zwischen Flughäfen und Stadtzentren. Für die Zubringerdienste nicht von ihm eingesetzter Dritter haftet der Luftfrachtführer nicht. In Fällen, in denen der Luftfrachtführer selbst für seine Fluggäste Zubringerdienste unternimmt oder organisiert, gelten diese Allgemeinen Beförderungsbedingungen entsprechend.

§ 9 - Dienstleistungen an Bord und Veranstaltungen am Boden

9.1 Mahlzeiten usw. im Flugzeug:

Der Luftfrachtführer wird sich nach Kräften dafür einsetzen, die Wünsche der Fluggäste in Bezug auf die Serviceleistungen an Bord zu erfüllen, insbesondere in Bezug auf Getränke, Sondermahlzeiten, Filme, Sitzplätze etc. Für diese Serviceleistungen kann ein gesondertes Entgelt erhoben werden. Der Luftfrachtführer ist jedoch nicht haftbar, wenn er aus Gründen des Flugbetriebs oder der Sicherheit, die sich dem Einfluss des Luftfrachtführers entziehen, nicht zur Erbringung dieser Serviceleistungen in der Lage ist, auch wenn diese Serviceleistungen zum Zeitpunkt der Buchung bestätigt wurden.

9.2 Hotelkosten und Verpflegung am Boden:

Hotelkosten und Mahlzeiten, sofern sie nicht an Bord serviert werden, sind nicht im Flugpreis inbegriffen und deshalb vom Fluggast zu bezahlen.

§ 10 - Steuern

Alle Steuern oder sonstigen Abgaben, die durch Regierungs-, Kommunal- oder andere Behörden oder vom Flughafenunternehmen in Bezug auf den Fluggast oder für dessen Inanspruchnahme von Dienstleistungen erhoben werden, sind zusätzlich zu den Flugpreisen und Zuschlägen vom Fluggast oder von dem Auftraggeber des Luftfrachtführers/Charterer zu bezahlen, soweit sie nicht im Flugpreis enthalten sind. Bei Kauf des Flugscheins wird der Fluggast über solche, nicht im Flugpreis enthaltene Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben informiert. Diese werden in der Regel zusätzlich im Flugschein ausgewiesen. Soweit der Luftfrachtführer solche Entgelte verauslagt, haften ihm der Fluggast und der Auftraggeber/Charterer als Gesamtschuldner.

§ 11 - Verwaltungsformalitäten

11.1 Allgemeines:

Der Fluggast ist verpflichtet, und es unterliegt seiner eigenen Verantwortung, die für seine Reise notwendigen Reisedokumente und Visa zu beschaffen und alle Vorschriften der Staaten zu befolgen, die überflogen oder angeflogen werden oder von denen aus geflogen wird; das gleiche gilt für diesbezüglichen Regelungen und Anweisungen des Luftfrachtführers.

Die Reisedokumente und Visa des Fluggastes müssen für die gesamte Dauer seiner Reise einschließlich etwaiger Unterbrechungen Gültigkeit besitzen. Den Luftfrachtführer trifft insoweit keine Verantwortung, insbesondere ist der Luftfrachtführer nicht verpflichtet die Gültigkeit zu überprüfen.

Der Luftfrachtführer haften nicht für die Folgen, die dem Fluggast aus der Unterlassung, sich die notwendigen Papiere zu beschaffen, oder aus der Nichtbefolgung der in Betracht kommenden Vorschriften oder Anweisungen entstehen.

11.2 Reisedokumente:

Der Fluggast muss die Einreise- und Ausreisepapiere, Gesundheitszeugnisse und sonstigen Urkunden vorweisen, die seitens der in Betracht kommenden Staaten vorgeschrieben sind. Der Luftfrachtführer hat das Recht, jeden Fluggast von der Beförderung auszuschließen, der die maßgebenden Vorschriften nicht befolgt hat oder dessen Urkunden unvollständig sind. Der Luftfrachtführer haftet dem Fluggast nicht für Verluste oder Aufwendungen, die daraus entstehen, dass der Fluggast diese Bestimmungen nicht befolgt.

11.3 Einreiseverbot:

Wird dem Fluggast die Einreise in ein Land verweigert, so ist er verpflichtet, den anwendbaren Flugpreis zu zahlen, falls die Luftfrachtführer den Fluggast auf Anordnung einer Behörde an seinem Abgangsort oder an einen anderen Ort bringen muss, weil der Fluggast in ein Land (Durchreise- oder Bestimmungsland) nicht einreisen darf. Der Luftfrachtführer kann zur Bezahlung dieses Flugpreises die vom Fluggast gezahlten Gelder für nicht ausgenutzte Beförderung oder seine im Besitz des Luftfrachtführers befindlichen Mittel verwenden. Der bis zu dem Ort der Abweisung oder Ausweisung für die Beförderung bezahlte Flugpreis wird nicht erstattet.

11.4 Haftung des Fluggastes für Strafen usw.

Falls der Luftfrachtführer gehalten ist, Strafen oder Bußen zu zahlen oder zu hinterlegen oder sonstige Auslagen aufzuwenden, weil der Fluggast die bezüglich der Ein- oder Durchreise geltenden Vorschriften des betreffenden Staates nicht befolgt oder weil die erforderlichen Urkunden nicht ordnungsgemäß zur Stelle sind, ist der Fluggast verpflichtet, auf Verlangen des Luftfrachtführers diesem die gezahlten oder hinterlegten Beträge und Auslagen zu erstatten sowie ein Bearbeitungsentgelt zu entrichten. Diese Verpflichtung trifft nicht nur den Fluggast, sondern auch denjenigen, der das Ticket bezahlt hat. Der Luftfrachtführer ist berechtigt, in seinem Besitz befindliche nicht ausgeflogene Flugscheine oder Geldmittel zur Deckung solcher Ausgaben zu verwenden. Die Höhe der Strafe und Bußgelder ist von Land zu Land verschieden und kann den Flugpreis weit übersteigen. Auf die Einhaltung der Einreisebestimmungen ist im eigenen Interesse zu achten

11.5 Zolluntersuchung:

Auf Verlangen hat der Fluggast bei der Durchsicht seines aufgegebenen und nicht aufgegebenen Gepäcks durch Zoll- und andere Beamte anwesend zu sein. Der Luftfrachtführer haftet nicht für den dem Fluggast infolge Nichtbeachtens dieser Bestimmung entstehenden Schaden.

11.6 Sicherheitsüberprüfung

Der Fluggast ist verpflichtet, sich und sein Gepäck den durch die Behörden, die Flughafengesellschaften oder durch den Luftfrachtführer vorgenommenen Sicherheitsuntersuchungen zu unterziehen.

11.7 Übermittlung von Daten

Der Luftfrachtführer ist berechtigt, die Passdaten des Fluggastes und seine im Zusammenhang mit seiner Reise durch Luftfrachtführer verarbeiteten und genutzten personenbezogenen Daten an Behörden im In- und Ausland (einschließlich Behörden in den USA und Kanada) zu übermitteln, wenn das jeweilige Übermittlungsverlangen der Behörde aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen erfolgt und somit für die Erfüllung des Beförderungsvertrages erforderlich ist.

11.8 Ablehnung der Beförderung:

Der Luftfrachtführer haftet nicht, wenn er in gutem Glauben der Ansicht war, dass die nach seiner Auffassung maßgeblichen Vorschriften die Beförderung eines Fluggastes nicht zulassen, und er sie deshalb verweigert. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Luftfrachtführers.

§ 12 - Schadenshaftung:

12.1 Allgemeines:

Für die Haftung des Luftfrachtführers gilt die Haftungsordnung des Übereinkommens von Montreal vom 28. März 1999, das in der Europäischen Gemeinschaft durch die Verordnung (EG) Nr. 889/2002 i.V.m. der Verordnung (EG) Nr. 2027/97 sowie durch nationale Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten umgesetzt wurde. Im Anhang zur Verordnung (EG) Nr. 889/2002 werden die Haftungsregeln wie folgt zusammengefasst (die genannten Haftungssummen sind aufgrund nationalen Rechts höher als in der EU-Verordnung angegeben). Mit Gemeinschaft ist in den nachfolgenden Regelungen die Europäische Union gemeint. Luftfahrtunternehmen im Sinne dieser Regeln ist GERMAN AIRWAYS.

12.2 Haftung von Luftfahrtunternehmen für Fluggäste und deren Reisegepäck:

Diese Hinweise fassen die Haftungsregeln zusammen, die von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft nach den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft und dem Übereinkommen von Montreal anzuwenden sind. Die nachfolgenden Regelungen gelten für alle Beförderungen von Fluggästen und deren Reisegepäck durch GERMAN AIRWAYS. GERMAN AIRWAYS ist Luftfahrtunternehmen im Sinne der folgenden Hinweise:

12.2.1 Haftung von Luftfahrtunternehmen für Fluggäste und deren Reisegepäck

Diese Hinweise fassen die Haftungsregeln zusammen, die von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft nach den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft und dem Übereinkommen von Montreal anzuwenden sind.

12.2.2 Schadensersatz bei Tod oder Körperverletzung

Es gibt keine Höchstbeträge für die Haftung bei Tod oder Körperverletzung von Fluggästen. Für Schäden bis zu einer Höhe von 113.100 SZR (gerundeter Betrag in Landeswährung) kann das Luftfahrtunternehmen keine Einwendungen gegen Schadensersatzforderungen erheben. Über diesen Betrag hinausgehende Forderungen kann das Luftfahrtunternehmen durch den Nachweis abwenden, dass es weder fahrlässig noch sonst schuldhaft gehandelt hat.

12.2.3 Vorschusszahlungen

Wird ein Fluggast getötet oder verletzt, hat das Luftfahrtunternehmen innerhalb von 15 Tagen nach Feststellung der schadensersatzberechtigten Person eine Vorschusszahlung zu leisten, um die unmittelbaren wirtschaftlichen Bedürfnisse zu decken. Im Todesfall beträgt diese Vorschusszahlung nicht weniger als 16.000 SZR (gerundeter Betrag in Landeswährung).

12.2.4 Verspätungen bei der Beförderung von Fluggästen

Das Luftfahrtunternehmen haftet für Schäden durch Verspätung bei der Beförderung von Fluggästen, es sei denn, dass es alle zumutbaren Maßnahmen zur Schadensvermeidung ergriffen hat oder die Ergreifung dieser Maßnahmen unmöglich war. Die Haftung für Verspätungsschäden bei der Beförderung von Fluggästen ist auf 4.694 SZR (gerundeter Betrag in Landeswährung) begrenzt.

12.2.5 Verspätungen bei der Beförderung von Reisegepäck

Das Luftfahrtunternehmen haftet für Schäden durch Verspätung bei der Beförderung von Reisegepäck, es sei denn, dass es alle zumutbaren Maßnahmen zur Schadensvermeidung ergriffen hat oder die Ergreifung dieser Maßnahmen unmöglich war. Die Haftung für Verspätungsschäden bei der Beförderung von Reisegepäck ist auf 1.131 SZR (gerundeter Betrag in Landeswährung) begrenzt.

12.2.6 Zerstörung, Verlust oder Beschädigung von Reisegepäck

Das Luftfahrtunternehmen haftet für die Zerstörung, den Verlust oder die Beschädigung von Reisegepäck bis zu einer Höhe von 1.131 SZR (gerundeter Betrag in Landeswährung). Bei aufgegebenem Reisegepäck besteht eine verschuldensunabhängige Haftung, sofern nicht das Reisegepäck bereits vorher schadhaft war. Bei nicht aufgegebenem Reisegepäck haftet das Luftfahrtunternehmen nur für schuldhaftes Verhalten.

12.2.7 Höhere Haftungsgrenze für Reisegepäck

Eine höhere Haftungsgrenze gilt, wenn der Fluggast spätestens bei der Abfertigung eine besondere Erklärung abgibt und einen Zuschlag entrichtet.

12.2.8 Beanstandungen beim Reisegepäck

Bei Beschädigung, Verspätung, Verlust oder Zerstörung von Reisegepäck hat der Fluggast dem Luftfahrtunternehmen so bald wie möglich schriftlich Anzeige zu erstatten. Bei Beschädigung von aufgegebenem Reisegepäck muss der Fluggast binnen sieben Tagen, bei verspätetem Reisegepäck binnen 21 Tagen, nachdem es ihm zur Verfügung gestellt wurde, schriftlich Anzeige erstatten.

Der Luftfrachtführer haftet nicht für Schäden am Gepäck, soweit der betreffende Schaden auf die Beschaffenheit des Gepäcks oder einen dem Gepäckstück anhaftenden Mangel oder auf die Eigenschaften oder einen Fehler des Gepäcks zurückzuführen ist, es sei denn, der Luftfrachtführer hat diese grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht. Falls Gepäckstücke oder darin enthaltene Vermögensgegenstände einer anderen Person oder dem Luftfrachtführer einen Schaden verursacht haben, muss der Fluggast den Luftfrachtführer für sämtliche infolgedessen erlittenen Verluste und entstandenen Kosten entschädigen.

12.2.9 Haftung des vertraglichen und des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Wenn das ausführende Luftfahrtunternehmen nicht mit dem vertraglichen Luftfahrtunternehmen identisch ist, kann der Fluggast seine Anzeige oder Schadensersatzansprüche an jedes der beiden Unternehmen richten. Ist auf dem Flugschein der Name oder Code eines Luftfahrtunternehmens angegeben, so ist dieses das den Vertrag schließende Luftfahrtunternehmen.

12.2.10 Klagefristen

Gerichtliche Klagen auf Schadensersatz müssen innerhalb von zwei Jahren, beginnend mit dem Tag der Ankunft des Flugzeugs oder dem Tag, an dem das Flugzeug hätte ankommen sollen oder vom Tage, an welchem die Beförderung abgebrochen worden ist, erhoben werden. Die Berechnung der Frist bestimmt sich nach dem Recht des angerufenen Gerichts.

12.2.11 Grundlage dieser Informationen

Diese Bestimmungen beruhen auf dem Übereinkommen von Montreal vom 28. Mai 1999, das in der Europäischen Gemeinschaft durch die Verordnung (EG) Nr. 2027/97 in der durch die Verordnung (EG) Nr. 889/2002 geänderten Fassung und durch nationale Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten umgesetzt wurde.

- Ende der Hinweise gemäß Verordnung (EG) Nr. 889/2002 -

12.3 Weitere Regelungen zur Haftung:

Sofern den Geschädigten ein Mitverschulden an der Entstehung des Schadens trifft, gelten die Normen des anwendbaren Rechts hinsichtlich des Ausschlusses der Haftung oder Minderung der Ersatzpflicht bei mitwirkendem Verschulden des Geschädigten.

Der Luftfrachtführer haftet nicht für Schäden, die aus der Erfüllung von staatlichen Vorschriften durch ihn oder daraus entstehen, dass der Fluggast die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen nicht erfüllt.

Die Haftung ist in jedem Falle begrenzt auf den nachgewiesenen Schaden. Für mittelbare Schäden oder Folgeschäden wird haftet GERMAN AIRWAYS nur, wenn GERMAN AIRWAYS diese grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat; die Vorschriften des Übereinkommens und der Verordnung (EG) 889/2002 bleiben unberührt.

Ausschlüsse und Beschränkungen der Haftung der GERMAN AIRWAYS gelten sinngemäß auch zugunsten der Bediensteten und Vertreter der GERMAN AIRWAYS sowie jeder Person, deren Fluggerät von GERMAN AIRWAYS genutzt wird, einschließlich derer Bediensteter und Vertreter. Der Gesamtbetrag, der von GERMAN AIRWAYS und den genannten Personen zu leisten ist, darf die für GERMAN AIRWAYS geltenden Haftungshöchstgrenzen nicht übersteigen.

Sofern nicht ausdrücklich anders vorgesehen, hat keine dieser Allgemeinen Beförderungsbedingungen den Verzicht auf einen Haftungsausschluss oder eine Haftungsbeschränkung, der nach dem Übereinkommen oder dem anwendbaren Recht zu Gunsten des Luftfrachtführers und seiner Leute vorgesehen ist, zum Inhalt.

§ 13 - Flugpreiserstattung

13.1 Allgemeines:

Im Falle der Nichtbeförderung des Fluggastes oder seines Gepäcks erfolgt eine Rückerstattung des bereits gezahlten Flugpreises nur, soweit dieser die Nichtbeförderung nicht verschuldet hat und soweit das Beförderungsentgelt nicht aufgrund einer Chartervereinbarung bzw. aufgrund der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Luftfrachtführers von einem den Luftfrachtführer beauftragenden Dritten (Charterer, Broker, Reiseveranstalter etc.) - auch anteilig - gezahlt wurde, sondern direkt von dem Fluggast bezahlt wurde. In diesen Allgemeinen Beförderungsbedingungen anderorts enthaltene Begrenzungen und Ausschlüsse der Erstattung bleiben von dieser Regelung unberührt.

13.2 Empfänger der Erstattung:

Soweit eine Erstattung nach Absatz 1 in Frage kommt, erfolgt die Erstattung durch den Luftfrachtführer an den im Flugschein mit Namen benannten Fluggast oder an die Person, die den Flugschein für den Fluggast gezahlt hat und nicht Auftraggeber des Luftfrachtführers im Sinne des Absatz 1 ist.

13.3 Erstattungsbetrag:

Unterbleibt die Beförderung aus einem Grunde, den der Luftfrachtführer zu vertreten hat, so entspricht der Erstattungsbetrag,

- 1) wenn kein Teil des Flugscheins ausgeflogen wurde, dem gezahlten Flugpreis,
- 2) wenn ein Teil des Flugscheins ausgeflogen wurde, dem anteiligen Flugpreis für den Streckenabschnitt, über den der Fluggast nicht befördert wurde.

§ 14 - Fristen für Ersatzansprüche und Klagen

14.1 Anzeige von Schäden:

Sofern der Fluggast das aufgegebenes Gepäck vorbehaltlos entgegennimmt, so wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass es in gutem Zustand und entsprechend dem Beförderungsvertrag abgeliefert worden ist. Bei Gepäckschäden ist jede Klage ausgeschlossen, wenn der Berechtigte nicht unverzüglich nach Entdeckung des Schadens, jedenfalls aber spätestens 7 Tage nach Erhalt des Gepäcks dem Luftfrachtführer Anzeige erstattet.

Das gleiche gilt für die verspätete Auslieferung von Gepäck mit der Maßgabe, dass die Anzeige unverzüglich, jedenfalls aber spätestens 21 Tage nach Andienung des Gepäcks zu erstatten ist.

Die Meldung des Schadens muss schriftlich erfolgen.

14.2 Klagefristen:

Die Klage auf Schadenersatz für Schäden jeglicher Art kann nur binnen einer Ausschlussfrist von 2 Jahren erhoben werden, gerechnet vom Tage der Ankunft des Flugzeugs am Bestimmungsort oder vom Tage, an dem das Flugzeug hätte ankommen müssen, oder vom Tage, an welchem die Beförderung abgebrochen worden ist. Die Berechnung der Frist bestimmt sich nach dem Recht des angerufenen Gerichts.

§ 15 - Abänderungen und Verzicht

Kein Agent, Bediensteter oder Bevollmächtigter des Luftfrachtführers ist berechtigt, diese Allgemeinen Beförderungsbedingungen, die Flugpreise oder die Tarifbestimmungen des Luftfrachtführers zu ergänzen, abzuändern oder auf deren Anwendbarkeit zu verzichten.

§ 16 - Sonstige Bestimmungen

16.1 Die Kurzbezeichnungen dienen lediglich der Übersicht; sie sind nicht Bestandteil dieser Allgemeinen Beförderungsbedingungen. Alle Bezüge auf Paragraphen, Absätze und Ziffern beziehen sich auf solche dieser Allgemeinen Beförderungsbedingungen.

16.2 Diese Allgemeinen Beförderungsbedingungen sind in einer deutschsprachigen und einer englischsprachigen Ausfertigung erstellt. Rechtsverbindlich vereinbart und in die Vertragsverhältnisse einbezogen ist die deutschsprachige Ausfertigung, die englischsprachige gilt als Übersetzungshilfe.

16.3 Sollten eine oder mehrere Klauseln dieser Allgemeinen Beförderungsbedingungen unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Klauseln hierdurch nicht berührt.